



So wird ein präventiver SARS-CoV-2-Test gehandhabt

Neue KBV-Vorgaben -- Autor: G. W. Zimmermann

Nachdem die Bundesregierung den Anspruch auf einen Coronatest aus präventivem Anlass bereits zum dritten Mal geändert hat, gibt es nun ein neues Formular zur Beauftragung des Labors.



Dr. med. Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9
D-65719 Hofheim

Für die kurative Diagnostik bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist das Verfahren eindeutig geregelt. Bei Patienten mit Symptomen, die einen Kontakt zu einem Infizierten hatten, kann der Abstrich nach Nr. 02 402 EBM abgerechnet werden. Wenn keine Versichertenpauschale zum Ansatz kommt, wird noch der Zuschlag nach Nr. 02 403 angesetzt. Der Behandlungstag wird mit der Pseudoziffer 88 240 gekennzeichnet, damit alle Leistungen bei diesem Patienten an diesem Tag extrabudgetär vergütet werden.

Anders sieht es bei präventiven Anlässen aus, für die mit der jüngsten Coronatest-Verordnung neue Abläufe festgelegt werden. Die Beauftragung der Labor diagnostik erfolgt nun über ein deutlich verändertes Formular OEGD (**Abb. 1**). Der beauftragte Laborarzt bestimmt auf der Grundlage der Angaben auf dem Formular, der Nationalen Teststrategie und der Verfügbarkeit der Testsubstanz, ob ein PCR- oder ein Antigentest gemacht wird.

Die KVen müssen das neue Formular rasch zur Verfügung stellen. Bis Ende des Jahres kann noch das alte Formular verwendet werden.

MMW-Kommentar

Hintergrund der Neuregelung ist, dass die KVen durch die neue Testverordnung verpflichtet wurden, auch den Anlass eines Coronatests an das Bundesgesundheitsministerium zu melden. Dafür gibt es auf dem Formular OEGD nun eine Vielzahl von Ankreuzfeldern. Dieser sehr aufwändige Auftrag für die Praxen stellt eine erhebliche bürokratische Belastung zusätzlich zur Beratung und ggf. zum Ausstellen eines Zeugnisses dar. Das vorgesehene Honorar von 15 Euro pro Abstrich kann diese Mehrarbeit weder erfassen noch abdecken.

Eine Sonderstellung nehmen die Antigentests ein, die künftig nicht nur im Labor, sondern auch am „Point of care“ (PoC), also in den Praxen oder sogar extern z. B. in Altersheimen von Pflegekräften durchgeführt werden können. Diese Tests können im monatlich zu erwartenden Bedarf bestellt werden, allerdings muss das Produkt unter www.bfarm.de/antigentests gelistet sein. Ein positives Ergebnis eines PoC-Antigentests muss entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) bestätigt werden.

